

## Die DA-FamEStG 2010

Das Bundeszentralamt für Steuern als Weisungsgeber hat mit Einführungsschreiben vom 21.12.2010, St II 2 – S 2280 – 302/10 die Neufassung der DA-FamEStG 2010 erlassen. Damit hat der Weisungsgeber sein „Versprechen“ eingelöst, wieder zeitnäher aktualisierte Dienst-anweisungen zu erlassen.

Die aktualisierte, überarbeitete und an vielen Stellen redaktionell neu gestaltete Weisungs-fassung ist somit für die Familienkassen verfügb-ar.

In diesem Infotelegramm Kindergeldrecht wer-den die inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen DA 2009 und die Auswirkungen für die Praxis in den Familienkassen dargestellt.

Auf die Darstellung redaktioneller oder syste-matischer Änderungen oder betragsmäßiger Anpassungen (z. B. des KG-Zahlbetrages) wurde verzichtet, weil sich dadurch inhaltlich nichts Neues ergibt.

Auch inhaltliche Änderungen in der DA zu § 62 EStG (Anspruchsberechtigte) werden nicht dar-gestellt, da ausschließlich Vorschriften betroffen sind, die aufgrund des § 72 Abs. 8 EStG von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu bearbeiten sind.

## Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen DA-FamEStG

### DA 63.2.1.1 Leibliche Kinder

In Satz 3 wurde **klargestellt**, dass eine Korrektur bestehender Festsetzungen nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis) dann erfolgt, sobald die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

Die bisherige DA-Fassung aus dem Jahr 2009 ließ eine Korrektur erst ab Anerkennung bzw. gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft zu.

Nunmehr kann die Berücksichtigung als Zählkind bei lebensjüngeren weiteren Kindern des Vaters, für die dieser bereits laufend das Kindergeld

erhielt, rückwirkend zu einem höheren Kindergeld für die Zahlkinder führen, längstens im Rahmen der Festsetzungsverjährung.

### Beispiel:

Für das Kind Bernd, geb. am 01.04.2009, wird am 14.02.2011 gerichtlich festgestellt, dass Herr B. der tatsächliche Kindesvater ist. Das Kindergeld für Bernd erhält seit der Geburt die Kindesmutter laufend ausgezahlt, weil nur sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnt.

Herr B. selbst ist KG-Berechtigter für die beiden lebensjüngeren, am 24.06.2010 geborenen Zwillinge Michaela und Juliane, die aus der bestehenden Ehe mit Frau B. stammen. Herr und Frau B. leben mit den Zwillingen in einem gemeinsamen Haushalt, Frau B. hat ihren Ehemann zum KG-Berechtigten bestimmt.

Das Kind Bernd kann nunmehr im Rahmen der vierjährigen Festsetzungsfrist bei Herrn B. als Zählkind berücksichtigt werden.

Ab Juni 2010, dem Geburtsmonat der Zwillinge, erhöht sich deshalb der Kindergeldanspruch für diese unter Berücksichtigung eines Zählkinds mit der Ordnungszahl 1 von jeweils 184,- € mtl. auf 184,- (Ordnungszahl 2) und 190,- € (Ordnungszahl 3), insgesamt nunmehr 374,- €

Die Korrektur der Festsetzungen für die Zwillinge erfolgt rückwirkend ab Juni 2010 nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO; ab Juni 2010 werden 6,- € nachgezahlt, ab der nächst erreichbaren laufenden Zahlung werden 374,- € laufend gezahlt.

### DA 63.2.2.3 Pflegekinder – nicht zu Erwerbszwecken

Durch eine **Ergänzung des Abs. 2 Satz 8** der Weisung wurde die Frage klarer geregelt, wann bei Pflegekindern die Haushaltsaufnahme zu Erwerbszwecken erfolgt. Bisher wurde nur dann von Erwerbszwecken ausgegangen, wenn

- mehr als sechs Pflegekinder in den Haushalt aufgenommen wurden,
- es sich um sog. Kostkinder handelte oder

- Kinder in einem erwerbsmäßig betriebenen Heim (Kinderhaus) untergebracht wurden.

Gerade bei der letztgenannten Fallgestaltung erschloss sich den Familienkassen nur schwerlich der Regelungsinhalt der Weisung.

#### Nunmehr gilt:

Erhalten die Pflegeeltern für das Kind Pflegebeträge nach § 33 S. 1 SGB VIII (Aufnahme in den Haushalt im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, kommt die Berücksichtigung als Pflegekind in Betracht, weil es sich hierbei um einen Kostenersatz handelt, der kein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen berechnetes Entgelt für die Unterbringung und Betreuung des Pflegekindes darstellt.

Es handelt sich dann vielmehr lediglich um einen Kostenersatz (BFH vom 02.04.2009, III R 92/06, BStBl. II 2010, S. 345).

Der Kläger hat gegen das Urteil des BFH Verfassungsbeschwerde eingelegt – Az. des Bundesverfassungsgerichts: 2 BvR 2157/09).

Werden hingegen keine pauschalen Pflegebeträge nach den vorstehenden Vorschriften gewährt, sondern Zahlungen für die Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII für die Erziehung und Unterbringung eines fremden Kindes geleistet (die i. d. R. deutlich höher sind und die Personal- und Sachkosten der Pflegeeltern einbeziehen), so befindet sich das Kind zu Erwerbszwecken in dem Haushalt.

Die Pflegeeltern haben dann keinen Kindergeldanspruch für dieses Pflegekind.

Ein Pflegekind wird auch dann nicht berücksichtigt, wenn dem Verhältnis von Pflegeperson und Träger der Jugendhilfeleistungen ein Verein als Betreiber der sonstigen betreuten Wohnform zwischengeschaltet ist und dieser einen Vertrag mit der Pflegeperson über die Einrichtung einer sog. Fachfamilie als Erziehungsstelle geschlossen hat.

#### ! Merke:

Pflegeeltern erhalten bereits bei Aufnahme eines einzigen Pflegekindes kein Kindergeld, wenn Leistungen nach § 34 SGB VIII gewährt werden!

Werden keine Leistungen nach § 34 SGB VIII gewährt, aber mehr als sechs Pflegekinder in den Haushalt aufgenommen, ist ebenfalls von Erwerbsmäßigkeit auszugehen mit der Folge, dass kein Kindergeld für alle Pflegekinder gewährt werden darf.

Mit der **Einfügung des Satzes 9 im Absatz 2** hat der Weisungsgeber darauf hingewiesen, dass die sozialrechtliche Einordnung Tatbestandswirkung hat (BFH vom 2.4.2009 – BStBl 2010 II S. 345), d. h. sie ist ein Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zukommt.

Es kommt damit auch nicht darauf, dass z. B. einem Trägerverein zu Unrecht eine Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine sonstige betreute Wohnform erteilt wurde, zutreffend aber von Anfang an eine Vollzeitpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII vorgelegen hatte.

#### DA 63.3.2 Kinder in Berufsausbildung

In Abs. 5 wird nunmehr übersichtlicher dargestellt, in welchen Fällen eine Berücksichtigung von Kindern in Berufsausbildung bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von weniger als zehn Stunden in Betracht kommt.

Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

##### DA 63.3.2.1 Schulausbildung

Nach der neugefassten DA ist in **Abs. 2 Sätze 7 - 11** die ernsthafte Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler ist zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung als Berufsausbildung anzusehen.

Die DA übernimmt hiermit ein Urteil des BFH vom 18.3.2009, III R 26/06 BStBl. 2010 II S. 296.

Dies gilt ebenso für Kinder, die sich ernsthaft auf eine Prüfung zur Erlangung des Haupt-

schulabschlusses, der Fachoberschulreife, des schulischen Teils der Fachhochschule oder des Abiturs vorbereiten, ohne in eine schulische Mindestorganisation eingebunden zu sein.

An den Nachweis der für die Vorbereitung in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft des Kindes sind aufgrund der fehlenden Mindestorganisation nach der DA strenge Anforderungen zu stellen.

Als mögliche Nachweise kommen danach insbesondere detaillierte Studienberichte sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen, über die Anmeldung zur Prüfung und über die Zulassung zur Prüfung in Betracht. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Vorbereitung gehen zu Lasten des Kindergeldberechtigten.

#### **DA 63.3.2.6 Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung**

Mit dem eingefügten **Abs. 6 Satz 4** wird ein Urteil des BFH vom 2.4.2009, BStBl 2010 II S. 298, umgesetzt.

Hiernach wird, sofern das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert wird und das Kind nicht weiter die Berufsschule besucht, ein Kind berücksichtigt, wenn es sich ernsthaft auf die nächstmögliche Wiederholungsprüfung vorbereitet.

Die ernsthafte Vorbereitung ist durch geeignete Nachweise, wie die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, zu belegen.

Nimmt das Kind an der erstmaligen Wiederholungsprüfung teil und besteht diese, ist in der Regel zu unterstellen, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf diese Prüfung vorbereitet hat.

#### **DA 63.3.5.6 Freiwilligendienst aller Generationen**

Zu dieser relativ neuen Art des Freiwilligendienstes, der seit dem 1.1.2009 geleistet werden kann, werden Weisungen bereitgestellt.

In der Kommentierung fanden und finden sich Ausführungen unter Rn. 252f zu Teil III/A.10.

#### **DA 63.3.6 Behinderte Kinder**

##### **DA 63.3.6.1 Allgemeines**

Mit den Änderungen in Abs. 3 Satz 3 werden die Bezeichnungen der Vordrucke an deren amtliche Bezeichnungen angepasst.

##### **DA 63.3.6.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten**

Der Begriff „Taschengeld“ in Abs. 5 Satz 1 wird präzisiert mit „Barbetrag gemäß § 35 Abs. 2 SGB XII“. Diese Leistung wird nur im Falle der vollstationären Unterbringung gezahlt.

#### **DA 63.4.1.2 Wirtschaftliche Zuordnung von Einkünften und Bezügen**

In **Abs. 4** wurde eine **Vereinfachungsregelung** für die Familienkassen zur Verfügung gestellt.

Hiernach kann, wenn (auch) geteilte Monate bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen sind, also Monate, in denen für ein volljähriges Kind nicht an allen Tagen ein Berücksichtigungszeitraum vorliegt, zunächst unter Berücksichtigung der Einkünfte und Bezüge des gesamten Monats gerechnet werden.

Nur wenn hierbei das Überschreiten des Grenzbetrages festgestellt wird, ist eine Berechnung unter Berücksichtigung lediglich der Einkünfte und Bezüge der Tage mit Berücksichtigungsfähigkeit erforderlich (vgl. auch Kommentierung, Teil III/A.10, Rn. 783).

##### **DA 63.4.2.1 Einkünfte**

**Abs. 3 Nr. 2** weist darauf hin, dass der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten von Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 9 EStG ausgeschlossen ist (die Kommentierung zu Teil III/A.10, Rn. 668 enthielt bereits entsprechende Ausführungen).

### DA 63.4.2.2 Werbungskosten

Die **Sätze 5 bis 8** regeln unter Einbeziehung des BMF-Schreibens vom 6.7.2010, BStBl 2010 I, S. 614 deutlicher die Prüfung des Abzugs von Aufwendungen als Werbungskosten, wenn diese auch durch private Gründe verursacht wurden.

Eine seitens der Familienkassen beachtliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

**Satz 9** enthält unter Hinweis auf Rz. 13 des BMF-Schreibens vom 22.9.2010, BStBl 2010 I, S. 721 klarstellend die Weisung, dass kein Werbungskostenabzug für ein Erststudium möglich ist, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt.

Als besondere Ausbildungskosten sind diese Aufwendungen dagegen zu berücksichtigen, vgl. auch neugefasste DA 63.4.3.1 weiter unten.

**Satz 12 Nr. 5** stellt klar, dass unter Hinweis auf R 9.4 Abs. 2 Satz 2 LStR 2008 eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (und damit die Möglichkeit des entsprechenden Werbungskostenabzugs) auch vorliegt, wenn das Kind bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

### DA 63.4.2.3.3 Ausbildungshilfen

Die Höhe des Ausbildungsgeldes wurde in Abs. 4 Satz 4 auf 102 € angepasst.

### DA 63.4.3.1 Besondere Ausbildungs-kosten

Abs. 1 S. 5 stellt klar, dass die Kosten eines Erststudiums als Erstausbildung (nur) als besondere Ausbildungskosten zu berücksichtigen sind, vgl. auch obigen Hinweis zu DA 63.4.2.2 Satz 9.

### DA 63.4.3.3 Steuern

Die DA wurde unter Hinweis auf § 12 Abs. 3 EStG **überarbeitet**.

Die die Einkünfte und Bezüge eines Kindes (im Gegensatz zu den Beiträgen zur Sozialversiche-

rung) nicht mindernden Steuern wurden genauer bezeichnet.

Zu Abzügen von den Einkünften und Bezügen vgl. ausführlich Rn. 732 zu III/A.10.

### DA 63.4.3.4 Aufwendungen des Kindes für das eigene Kind

Die aktuellen Werte des Jahresexistenzminimums wurden auf Grundlage des § 31 Satz 4 EStG **ergänzt**:

Abs. 1 Satz 5 regelt, dass für Anspruchszeiträume im Jahr 2009 zusätzlich der Einmalbetrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG, der so genannte Kinderbonus von 100 €, zu berücksichtigen ist.

### DA 63.5 Verlängerungstatbestände

Das Beispiel in Abs. 3 wurde **überarbeitet**.

Es ist seitens der Familienkassen zu beachten, dass das inzwischen im BStBl. II S. 827 veröffentlichte Urteil des BFH vom 20.05.2010, III R 4/10 und der Infobrief des BZSt 17/2010 im Rahmen dieser Weisungen noch unberücksichtigt bleiben.

Vgl. hierzu Rn. 811ff der Kommentierung, Teil III/A.10.

### DA 63.6.2 Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen

Die DA regelt die Ausnahme von dem Wohnsitzerfordernis für Kinder nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG.

In Abs. 1 Satz 1 wurde ein Verweis auf § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG aufgenommen. Damit wird nichts Neues geregelt. Die bisherige Regelung wurde lediglich mit dem Gesetz belegt; gemeint ist der letzte Satzteil von § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG: „es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a“. Auch mit der Aufnahme des Verweises auf § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG wurde die Regelung mit dem Gesetz belegt.

### DA 64.5 Hinzuziehung bei Uneinigkeit über den Anspruchsvorrang

Abs. 2 Satz 1 wurde wie folgt gefasst:

„Kommt die Familienkasse aufgrund ihrer Prüfungen zu dem Ergebnis, dass dem Einspruchsführer das Kindergeld vorrangig zusteht, ist der Einspruch durch Abhilfebescheid (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO) zu erledigen, wenn der Hinzugezogene der Entscheidung zustimmt.“

Nach Satz 1 wurde ein **neuer Satz 2** eingefügt:

„Andernfalls ist der Einspruch mittels Einspruchsentscheidung zu erledigen.“

**Neu geregelt** ist, dass die Erledigung des Einspruchsverfahrens durch Abhilfebescheid nur für den Fall zulässig ist, wenn der Hinzugezogene, also der nachrangig Berechtigte, der Entscheidung zustimmt.

Das entspricht den Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst a AO.

Anderenfalls muss entsprechend AEAO zu § 174 Nr. 6 letzter Absatz über den Einspruch entschieden werden.

In dem Fall ist die Einspruchsentscheidung gegenüber dem Einspruchsführer und dem Hinzugezogenen bekannt zu geben. Die Einspruchsentscheidung ist an den vorrangig Berechtigten (also den Einspruchsführer) zu richten. Dem nachrangig Berechtigten (also dem Hinzugezogenen) ist ein Bescheid zu erteilen, dem eine Kopie der Einspruchsentscheidung angehängt wird. Die mit der Einspruchsentscheidung getroffene Entscheidung ist gegenüber Einspruchsführer und Hinzugezogenem auszuführen. Deshalb ist die zugunsten des Hinzugezogenen bestehende Festsetzung nach § 174 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AO zu korrigieren (Ausführungsbescheid aufgrund einer Einspruchsentscheidung).

### DA 67.2.2 Antragstellung im berechtigten Interesse

In Abs. 1 S. 2 hat der Weisungsgeber die **Angabe „§ 46 AO“ gestrichen**, ebenso in DA 68.1 Abs. 3 S. 3.

Abtretungs- und Pfändungsgläubiger können somit keinen Antrag im berechtigten Interesse stellen.

Es war aber auch nicht einsehbar, warum Abtretungs- oder Pfändungsgläubiger einen Kindergeldantrag im berechtigten Interesse stellen konnten, weil es ihnen niemals möglich war, dass Kindergeld an sich auszahlen zu lassen. Antragsberechtigt im Sinne von § 67 S. 2 sind ausschließlich die in §§ 74 und 76 EStG oder entsprechenden über- oder zwischenstaatlichen Vorschriften genannten Personen oder Stellen (die auch weiterhin entsprechende Anträge im berechtigten Interesse stellen können).

Abs. 2 S. 1 wurde durch die neuen S. 1 – 3 ersetzt. Ein Antrag im berechtigten Interesse ersetzt danach den Antrag des Berechtigten. Der Antragsteller im berechtigten Interesse wird dadurch zwar Beteiligter (vgl. § 78 Nr. 1 AO), nicht jedoch zum Berechtigten.

### DA 67.5 Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht

In **Abs. 1** wurde der bisherige S. 2 **durch die neuen S. 2 – 4 klarer gefasst**:

„Die Familienkasse bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft kann schriftlich, elektronisch oder mündlich, aber auch durch Gewährung von Akteneinsicht erteilt werden. Akteneinsicht ist nur an Amtsstelle zu gewähren.“

### DA 70.1 Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid

Abs. 7 S. 3 nimmt für die öffentliche Zustellung nicht mehr auf die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 13.12.1966 Bezug, sondern auf AEAO zu § 122 AO, Nr. 3.1.5 verwiesen.

AEAO zu § 122 AO, Nr. 3.1.5 ist im Kommentar „Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst“ unter II/2.1 abgedruckt.

Die öffentliche Zustellung ist das „letztes Mittel“ der Bekanntgabe, wenn alle Möglichkeiten erschöpft sind, das Dokument dem Empfänger in anderer Weise zu übermitteln.

### DA 72.3.1 Zusammenarbeit der Familienkassen, insbesondere bei Zuständigkeitswechsel

Beantragt ein Berechtigter, dem gegenüber von wurde, zeitlich später bei einer neu zuständigen Familienkasse (also bei einem Wechsel Familienkasse öffentlicher Dienst zur Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und umgekehrt) erneut Kindergeld für diese Kinder, ohne auf die bisherige Kindergeldfestsetzung hinzuweisen, soll nunmehr die zeitlich jüngere Festsetzung der neu zuständigen Familienkasse nach § 174 Abs. 2 AO aufgehoben werden (und nicht mehr nach § 173 Abs. 1 Nr. 1). Vgl. dazu Abs. 7 S. 4 der neu gefassten Weisung.

#### Beispiel:

Ein Berechtigter hat laufend Kindergeld von der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu Recht erhalten. Jetzt nimmt er eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf, teilt dies aber der Familienkasse der Agentur für Arbeit nicht mit. Auch dem öffentlichen Arbeitgeber informiert er nicht über den Kindergeldbezug bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, weshalb dort nochmals Kindergeld für zwei Kinder festgesetzt und gezahlt wird.

Nur durch Zufall erfahren die Familienkassen der Agentur für Arbeit und des öffentlichen Arbeitgebers später davon, dass Kindergeld doppelt gezahlt wurde.

Der Wechsel der Zahlungszuständigkeit berührt nicht die Festsetzung des Kindergeldes, weshalb die Festsetzung der Familienkasse der Agentur für Arbeit zutreffend ist und bleibt. Daraus folgt, dass die 2. Festsetzung (der Familienkasse des öffentlichen Arbeitgebers) nach § 174 Abs. 2 AO aufgehoben werden muss.

Das Rückzahlungsverfahren gemäß § 37 (2) AO hat allerdings die unzuständige Familienkasse der Familienkasse der Agentur für Arbeit durchzuführen. Sie ist Gläubigerin des Rückzahlungsanspruchs.

Da im ersten Schritt die zuständige Familienkasse des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers ihre Festsetzung aufgehoben hat, besteht wieder nur eine – zutreffende – Festsetzung. Allerdings wurde aus dieser einen Festsetzung der KG-Anspruch doppelt erfüllt. Somit handelt es sich um den Fall einer Doppelzahlung ohne Verwaltungsakt. Zahlt der Berechtigte diesen Betrag nicht freiwillig zurück (wovon in der Praxis ausgegangen werden sollte), muss die unzuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit einen Rückzahlungsbescheid nach § 37 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 218 Abs. 2 AO erteilen.

Nach Erteilung dieses Rückzahlungsbescheides wird die unzuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit ggf. die zuständige Familienkasse des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers ersuchen, den Rückzahlungsbetrag aufzurechnen. Diese zuständige Familienkasse prüft dann die Aufrechnung nach den Vorschriften der §§ 75 EStG, 226 AO.

#### ! Hinweis:

Nimmt ein Mitarbeiter eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf, der bereits Kinder hat, sollte in jedem Fall eine Vergleichsmittelteilung an die für den Wohnsitz des Mitarbeiters zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gesandt werden.

Dies ist nicht nur erforderlich, wenn im Antrag Angaben zum Kindergeld-Vorbezug bei einer anderen Familienkasse enthalten sind, sondern auch dann, wenn im Antrag die entsprechenden Fragen verneint wurden.

Verwaltungsaufwand und Zeitverlust bei der Festsetzung des Kindergeldes müssen im Interesse der Vermeidung von ansonsten nur schwer erkennbaren Doppelzahlungen hingenommen werden.

### DA 74.1.5 Höhe des Abzweigungsbetrages

In **Abs. 3** wurden die **Sätze 4 und 5 neu eingefügt**:

„Bei der Prüfung, in welcher Höhe dem Berechtigten Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes entstanden sind, dürfen keine fiktiven Kosten für die Betreuung des Kindes, sondern nur tatsächlich entstandene Aufwendungen berücksichtigt werden (BFH vom 9.2.2009 – BStBl II S. 928). Persönliche Betreuungsleistungen der

Eltern (vgl. DA 63.3.6.4 Abs. 3 Satz 3) sind nicht anzusetzen.“

Damit wurde die klarstellende BFH-Rechtsprechung zur ausschließlichen Berücksichtigung tatsächlicher Aufwendungen bei der Prüfung der Abzweigungsvoraussetzungen umgesetzt. Dies betrifft die Ermittlung der Höhe des Abzweigungsbetrages, welche von der Familienkasse in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen hat.

#### Beispiel:

Den Eltern eines behinderten Kindes entstehen Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind, obwohl es vollstationär auf Kosten eines Sozialleistungsträgers untergebracht ist. Das Kindergeld beträgt 184 Euro. Das Kind verbringt monatlich ein Wochenende von Freitag (ab dem Abendessen) bis Sonntagnachmittag bei den Eltern. Das Kind wird dazu jeweils mit dem PKW der Eltern abgeholt und wieder zu der Einrichtung zurückgefahren (einfache Entfernung 15 km). Die Wochenendaufenthalte tragen die Eltern aus eigenen Mitteln (kein Aufwendungsersatz).

Die Eltern führen folgende monatlichen Unterhaltsaufwendungen an:

Verpflegung, je Wochenende pauschal 20 Euro,

Unterkunft, anteilig 200 Euro für das vorgehaltene Zimmer,

Kostenbeitrag an den Sozialleistungsträger in Höhe von 54,96 Euro.

Im Rahmen der Ermessensausübung setzt die Familienkasse für das Jahr 2011 folgende monatlichen Unterhaltsaufwendungen an:

- Verpflegung:

Wert nach § 2 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung für die Tage des Aufenthalts im Haushalt der Eltern:

217 Euro / 30 x 2 = **14,67 Euro,**

- Unterkunft Wert nach § 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung nur für die Tage des Aufenthalts im Haushalt der Eltern:

206 Euro / 30 x 2 = **13,73 Euro,**

- Fahrtkosten: für Abholen und Zurückbringen insgesamt vier Fahrten a 15 km,  
15 km x 2 x 2 x 0,30 Euro = **9,00 Euro,**

- Kostenbeitrag: **54,96 Euro.**

Würden die Eltern Betreuungsaufwendungen geltend machen, könnten diese nicht mit fiktiven Kostenansätzen berücksichtigt werden. Lediglich den Eltern tatsächlich entstehende Aufwendungen wären anzusetzen.

Im Falle unserer Familie ermittelt die Familienkasse elterliche Unterhaltsaufwendungen im Sinne von § 74 Abs. 1 EStG in Höhe von **92,36 Euro**. Dieser Betrag beläuft sich auf etwa die Hälfte des anteiligen Kindergeldes. Die Familienkasse setzt deshalb den Abzweigungsbetrag auf **92 Euro** fest.

## Stichwortverzeichnis

Das Stichwortverzeichnis wurde erweitert, was eine wesentliche bessere Stichwortsuche ermöglicht.

### Produktipp

Heß/Ebeling

#### Die DA-FamEStG 2009 Praxishilfe



Die Praxishilfe bereitet die neue Dienstanweisung alltagsgerecht auf und begleitet die Familienkassen in der täglichen Bearbeitung der Kindergeldfälle.

[\[Mehr Info\]](#)



**Neu! Jetzt zum  
kostenlosen Download!**

#### Nachtrag zur DA-FamEStG 2009

Mit allen entscheidenden Änderungen der neu gefassten Dienstanweisung 2010.

[www.rehmnetz.de/kindergeld](http://www.rehmnetz.de/kindergeld)

bestellcoupon per Fax an: 0 89 / 21 83-76 20



Ja, ich bestelle:

## Ihre Arbeitshilfen



Expl. \_\_\_\_\_  
 Heß/Ebeling  
**Die DA-FamEstG 2009**  
 Praxishilfe

1. Auflage 2010  
 400 Seiten, Softcover  
 ISBN 978-3-8073-0094-8  
 € 29,95

Nachtrag zur  
**DA-FamEstG jetzt zum**  
**kostenloser Download**

NEU!



Expl. \_\_\_\_\_  
 Lange/Novak/Sandert/Stahl/Weinhold  
**Kindergeldrecht im**  
**öffentlichen Dienst**  
 Kommentar

CD-ROM  
 ISBN 978-3-8073-2025-0  
 € 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Expl. \_\_\_\_\_  
 Novak  
**e-Formulare Personal**  
**für den öffentlichen Dienst -**  
**Kindergeld**

CD-ROM  
 ISBN 978-3-8073-1624-6  
 € 129,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Wichtige Informationen  
 zum Themenkomplex  
 Finanzen finden Sie auf  
 unserer Homepage!

[mehr Info]



## Weitere Bestellmöglichkeiten

**Bestellhotline:**  
0 800 / 21 83-3 33

**Bestellfax:**  
0 89 / 21 83-76 20

**Per E-Mail:**  
kundenbetreuung@hjr-verlag.de

**Per Internet:**  
www.rehmetz.de

**Per Post:**  
Verlagsgruppe  
Hühlig Jehle Rehm GmbH  
81677 München

Unser komplettes Titelangbot  
 zum Thema steht Ihnen in unserem  
[rehmetz-Shop](#) zur Verfügung.

WAN 515384

Einrichtung/Firma

Kundennummer (falls zur Hand)

Besteller/in Vorname/Name

Funktion

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon (freiwillig)\*

Telefax (freiwillig)\*

E-Mail (freiwillig)\*

Ort/Datum

Unterschrift

Herzlichen Dank für Ihre Bestellung!

**\*Datenschutzhinweis:** Ihre persönlichen Angaben werden von der Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragsdurchführung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Sie können der Nutzung Ihrer Daten gegenüber der untenstehenden Adresse in Textform widersprechen ohne dass hierfür andere Übermittlungskosten nach dem jeweiligen Basistarif entstehen.  
 Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten!

**Garantiert mit Rückgaberecht.**

Die Ansichtsfrist für alle Fortsetzungswerke beträgt 4 Wochen, für alle anderen Produkte 14 Tage. Sollte ich von dem Produkt nicht überzeugt sein, schicke ich es ohne weitere Verpflichtung zurück (bei Software inkl. versiegeltem Freischalt-Schlüssel). Die Rücksendung erfolgt an die auf der Rechnung angegebene Versandadresse.

**Aktualisierungsservice für Loseblattwerke und Software.**

Dieser Service garantiert mir auch künftig rechtssicheres Handeln. Wenn sich für meine Arbeit wichtige Rechtsänderungen ergeben, erhalte ich automatisch eine Aktualisierung zum jeweils gültigen Preis. Dieser Service ist jederzeit kündbar.

Alle Preise zzgl. Versandkosten. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Preisänderungen vorbehalten.

Stand März 2011